

Nr.	Genehmigungspflichtige Vorgänge	Quelle	Gegenstandswert				Kommentare
			Diözesanvermögen		Kirchengemeindliches Vermögen		
			Stammvermögen	Sonstiges	Stammvermögen	Sonstiges	
1	Annahme von Zuwendungen unter Auflagen (Erbenschaften, Schenkungen)	Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 Art. 18 Abs. 1 Nr. 7		unabhängig vom Gegenstandswert		>250 T€	
2	Aufnahme von mittel- und langfristigen Darlehen			unabhängig vom Gegenstandswert		>250 T€	
3	Einstehen für fremde Verbindlichkeiten			unabhängig vom Gegenstandswert		>250 T€	
4	Kauf- und Werkverträge, Erwerb von Grundstücken			> 500 T€		>250 T€	1) 2) 3)
5	Veräußerung von Grundstücken	Art. 18 Abs. 1 Nr. 2	> 100 T€		> 100 T€		
6	Sonstige Veräußerungsgeschäfte		> 100 T€		> 100 T€		
7	Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit Hypotheken, Grundschulden, Erbbaurechten und entsprechende Belastungen von Erbbaurechten (Veräußerungsgleiche Rechtsgeschäfte)	Art. 18 Abs. 1 Nr. 3	> 100 T€		> 100 T€		
8	Alle sonstigen Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten: Rentenschuld, Nießbrauch, Pfandrechte etc. (Veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte)		> 100 T€		> 100 T€		
9	Miet- und Pachtverträge		> 100 T€ p.a.		> 100 T€ p.a.		
10	Veräußerungen und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte in Bezug auf Kirchengebäude	Art. 18 Abs. 1 Nr. 4	unabhängig vom Gegenstandswert	unabhängig vom Gegenstandswert	unabhängig vom Gegenstandswert	unabhängig vom Gegenstandswert	

Nr.	Genehmigungspflichtige Vorgänge	Quelle	Gegenstandswert				Kommentare
			Diözesanvermögen		Kirchengemeindliches Vermögen		
			Stammvermögen	Sonstiges	Stammvermögen	Sonstiges	
11	Veräußerungen und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte bezüglich pastoral genutzter Gebäude der Kirchengemeinden (insbesondere Gemeindeheime)	Art. 18 Abs. 1 Nr. 5			unabhängig vom Gegenstandswert	unabhängig vom Gegenstandswert	
12	Veräußerungen und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte in Bezug auf sonstiges Immobilienvermögen (insbesondere Ertragsimmobilien)	Art. 18 Abs. 1 Nr. 6		> 250 T€		> 250 T€	

keine enumerative Aufzählung; nur wesentliche Rechtsgeschäfte

*jeweils KiWiO
Bistum Essen*

Kommentare

1)	Der Ankauf oder Verkauf von Kapitalanlagen (Wertpapieren etc.) fällt nicht unter Art. 18 KiWiO. Die jeweiligen Kapitalanlagerichtlinien für das Bistum bzw. die Kirchengemeinden im Bistum Essen sind zu beachten.
2)	Mit "Werkverträge" sind ausschließlich Werkverträge und Bauverträge im Sinne der §§ 631 ff BGB gemeint. Dienstverträge werden beispielsweise nicht davon erfasst.
3)	Der Einkauf von Personaldienstleistung beispielsweise für die Umsetzung von IT-Projekt mit Unterstützung externer Mitarbeitender fällt nicht in den Anwendungsbereich des Art. 18 KiWiO. Hiervon abzugrenzen ist der Ankauf von Hard- und Software im Rahmen der Projektumsetzung. Dies sind Kaufverträge im Sinne von Art. 18 KiWiO.